

Gebührensatzung der Stadt Ratingen für das Stadtarchiv

in der Fassung vom 23.11.2023

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	23.11.2023	Amtsblatt Ratingen 2023, S. 258	01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenfreie Leistungen**
 - § 2 Gebührenpflichtige Leistungen**
 - § 3 Ermäßigung, Erlass der Gebühren**
 - § 4 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**
 - § 5 Fälligkeit der Gebühren**
 - § 6 Besondere bare Auslagen**
 - § 7 Inkrafttreten**
- Tarif zur Satzung der Stadt Ratingen für das Stadtarchiv**

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:
1. eigene Forschungstätigkeiten der Archivbenutzerin / des Archivbenutzers im Stadtarchiv,
 2. einfache mündliche Auskünfte,
 3. Leistungen, die humanitärer Hilfe dienen.
- (2) Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:
1. das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. Körperschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände, soweit die Leistung unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die nachstehenden Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben, wenn die Leistung beantragt ist oder die Empfängerin und den Empfänger unmittelbar begünstigt.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

§ 3 Ermäßigung, Erlass der Gebühren

- (1) Eine ermäßigte Gebühr von 50 % auf den zu dieser Satzung gehörenden Tarif wird erhoben:
1. von Schülerinnen und Schülern,
 2. von Studentinnen und Studenten für Arbeiten im Rahmen ihres Studiums einschließlich von Prüfungsarbeiten,
 3. von Personen, die Leistungen nach den Vorschriften des SGB II, des SGB XII oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
 4. von Schwerbehinderten.

Für Schülerinnen und Schüler gilt für Gebühren folgende abweichende Regelung:

- Reproduktionen bis 20 Aufnahmen sind kostenfrei.

- (2) Die Gebühren werden erlassen, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs:
1. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient,
 2. oder im Interesse der Stadt liegt,
 3. oder es sich um besondere Härtefälle handelt (z.B. Auskunftersuchen von Nachfahren von Holocaust-Opfern).

Ein Nachweis ist in allen genannten Fällen erforderlich.

Über die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren entscheidet die Leitung des Stadtarchivs.

§ 4 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede / jeder zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, soweit die Leistung sie / ihn betrifft.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der erbrachten Leistung fällig.
- (2) Eine beantragte Leistung kann von einer Vorauszahlung oder Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.

§ 6 Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere Barauslagen des Stadtarchivs, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn die Begünstigte und der Begünstigte von der Entrichtung einer Gebühr befreit worden ist.
- (2) Anfallende Kosten, die dem Stadtarchiv für die Annahme und Versendung fremden Archivguts entstehen, sind in jedem Fall von der Antragstellerin und dem Antragsteller in voller Höhe zu übernehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz €
1	Erteilung schriftlicher Auskünfte	
1.1	bei nichtkommerziellen Anfragen, je angefangene ½ Stunde Bearbeitungsdauer	12,00
1.2	bei kommerziellen Anfragen, je angefangene ½ Stunde Bearbeitungsdauer	24,00
2	Anfertigung von Reproduktionen aus Archiv- oder Bibliotheksgut, mit Ausnahme von Zeitungen und Personenstandsregistern:	
2.1	analoge Reproduktionen (Fotokopien)	
2.1.1	in DIN A 4 Format, je Seite	1,30
2.1.2	in DIN A 3 Format, je Seite	1,40
2.2	digitale Reproduktionen bis DIN A 3, je Aufnahme	1,00
3	Anfertigung von analogen oder digitalen Reproduktionen von Zeitungen, je Seite	5,00
4	Analoge oder digitale Reproduktionen aus Personenstandsregistern	
4.1	unbeglaubigt, je Urkunde	5,00
4.2	beglaubigt (nur analoge Reproduktionen), je Urkunde	10,00
5	Reproduktionen aus dem Bildarchiv	
5.1	Bereitstellung von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung, pro Bild	25,00
5.2	Bereitstellung von Bildmaterial zur privaten Nutzung, pro Bild	5,00
6.	Wiedergabe von Archivgut	25,00
	Erfolgt die Wiedergabe des Archivguts zu gewerblichen Zwecken, wird eine einmalige Veröffentlichungsgebühr erhoben, pro Seite oder pro Bildvorlage	

Zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren wird bei Versand per Post eine Versandkostenpauschale erhoben.